

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 163.

Leipzig, Dienstag den 17. Juli.

1894.

Am tlicher Teil.

Bekanntmachung.

In Ausführung des Beschlusses der diesjährigen Hauptversammlung des Börsenvereins vom 22. April 1894 bezüglich der Umgestaltung des Börsenblattes haben wir die seither gültigen »Bestimmungen, das Börsenblatt und seine Verwaltung betreffend«, im Einvernehmen mit dem Ausschusse für das Börsenblatt entsprechend abgeändert und veröffentlicht nachstehend den Wortlaut derselben.

Die neuen »Bestimmungen« treten unter Aufhebung der früheren, von der Hauptversammlung am 4. Mai 1890 genehmigten, vom 1. August d. J. an in Kraft und werden der im Jahre 1896 stattfindenden Hauptversammlung zur endgültigen Genehmigung oder Abänderung vorgelegt werden. Ein Sonderabdruck wird jedem Mitgliede des Börsenvereins übersandt werden; weitere Exemplare sind von der Geschäftsstelle zu beziehen.

Die Einführung der von der diesjährigen Hauptversammlung beschlossenen Neuerungen wird in folgender Weise geschehen:

1. Inserate können vom 1. August d. J. an auf besonderen Wunsch in den Rubriken »Fertige Bücher« und »Künftig erscheinende Bücher« mehr- (2- oder 3-) spaltig abgesetzt werden.
2. Die »Bestellzetteln« werden vom 1. September d. J. an dem Börsenblatte beigegeben werden.
3. Die »Nachrichten« werden vom 1. Oktober d. J. an erscheinen.

Leipzig, den 1. Juli 1894.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Eduard Brockhaus. Max Niemeyer. Wilhelm Volkmann.
Arnold Bergstraefer. Johannes Stettner. Carl Engelhorn.

Bestimmungen über die Verwaltung der Zeitschriften des Börsenvereins.

Gemäß dem Beschlusse der Hauptversammlung vom 22. April 1894 vom Vorstande im Einvernehmen mit dem Ausschusse für das Börsenblatt festgesetzt.

§ 1.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig giebt zwei täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) erscheinende Blätter heraus: ein öffentliches und ein nur für Buchhändler bestimmtes Blatt.

Das öffentliche Blatt heißt »Nachrichten aus dem Buchhandel und den verwandten Geschäftszweigen«; das nur für Buchhändler bestimmte heißt »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.«

Der Börsenverein übt sein Verlagsrecht aus unter der Firma: »Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig«, unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Geschäftsführers.

Die Nachrichten.

§ 2.

Die »Nachrichten« sollen die Interessen des Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige gegenüber der Außenwelt in möglichst umfassender Weise und in vornehmer Form vertreten.

Einundsechzigster Jahrgang.

Der Inhalt des Blattes ist folgender:

1. Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten (nach dem Alphabet der Verleger geordnet):
 - a) des deutschen Buch- und Landkartenhandels (täglich);
 - b) des deutschen Kunsthandels (in der Regel monatlich);
 - c) des deutschen Musikalienhandels (in der Regel zweiwöchentlich).
2. Verzeichnis der künftig erscheinenden Neuigkeiten, welche in der gleichzeitig erscheinenden Nummer des »Börsenblattes« zum erstenmale angekündigt sind, sofern nicht der Verleger die Ausnahme in das Verzeichnis ausdrücklich verbietet.
3. Verzeichnis wichtiger Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels (in der Regel wöchentlich; nach dem Alphabet der Verleger geordnet).
4. Verzeichnis von im Ausland erschienenen Uebersetzungen deutscher Verlagswerke mit Angabe des ausländischen Verlegers und wenn möglich mit Angabe des Verlegers der deutschen Ursprungswerke.
5. Gesetze und Verordnungen, Urheberrecht, Buchhandel und Presse betreffend.